



# Verbandsgericht des Tischtennis Verbands Sachsen-Anhalt e.V.

Aktenzeichen: VG 01/2021



In der Disziplinarsache

Gegen

1. Herrn

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin ,

2. Herrn

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin ,

3. Herrn

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte,

ergeht durch die Beisitzerin am Verbandsgericht Frau Sabrina Birkner, den Beisitzer am Verbandsgericht Herrn Henning Wilckens und den Vorsitzenden des Verbandsgerichts Herrn Dr. Nick Marquardt am 5. August 2021 im Namen des TTVSA e. V. folgendes

## Urteil

**Tenor:**

- 1. Die Berufung der Beschuldigten wird zurückgewiesen.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens werden auf 75,00 € festgesetzt.**
- 3. Die Beschuldigten haben die Kosten des Verfahrens gesamtschuldnerisch zu tragen.**
- 4. Der Befangenheitsantrag gegen den Vorsitzenden des Sportgerichts Herrn S. wird zurückgewiesen.**

## **I. Tatbestand**

Auf eine Darstellung des Tatbestandes wird verzichtet. Das Berufungsgericht macht sich die Sachverhaltsdarstellungen des Sportgerichts gem. § 39 RO TTVSA i. V. § 130 b VwGO vollumfänglich zu eigen. Die Berufungsführer haben keine neuen Tatsachen vorgetragen. Etwaige Beweisanträge oder Anregungen wurden nicht gestellt. Zwar haben die Verfahrensbevollmächtigten der Beschuldigten vorgetragen, dass das Urteil in tatsächlicher Hinsicht fehlerhaft sei und die Beweiswürdigung angegriffen. Dazu fehlt es aber an konkretem tatsächlichem Vortrag im Berufungsverfahren. Eine neue Beweiserhebung ist daher nicht erforderlich.

Die RO TTVSA sieht zur Begründung der Berufung keine explizite Regelung vor. Gem. § 39 RO TTVSA i. V. m. § 124 a VwGO setzt allerdings die Berufungsbegründung voraus, dass erkennbar ist, in welchen konkreten Punkten tatsächlicher oder rechtlicher Natur das Urteil angefochten wird. Die bloße Wiederholung oder Bezugnahme auf erstinstanzlichen Vortrag genügen nicht (BGH NJW 1994; 1481 ff.; Kopp/Schenke § 124 a Rn. 34 ff.). Neuer Tatsachenvortrag ist hier nicht erkennbar, so dass sich das Verbandsgericht die tatsächlichen Feststellungen des Sportgerichts zu eigen machen konnte.

## **II. Entscheidungsgründe**

Die Berufung ist zulässig, aber unbegründet.

Die Beschuldigten haben gegen § 2 der Satzung des TTVSA i. V. m. der verbandsinternen Treuepflicht und dem Loyalitätsgebot verstoßen.

Die Berufungen sind zulässig. Die Berufungen wurden form- und fristgerecht erhoben. Das Urteil des Sportgerichts vom 6. Juni 2021 wurde den Beteiligten am 8. Juni 2021 zugestellt. Die Berufungen sind am 16. und 18. Juni 2021 in der Geschäftsstelle des TTVSA eingegangen. Damit ist die Zweiwochenfrist des § 34 Abs. 1 RO TTVSA gewahrt.

Die Rechtsmittelgebühr wurde ordnungsgemäß entrichtet.

Das Sportgericht war für die Verhängung der Disziplinarmaßnahmen zuständig. § 6 Abs. 1 S. 1 RO TTVSA regelt, dass das Sportgericht für Einspruchs und Disziplinarangelegenheiten zuständig ist. Die Reichweite der Disziplinargewalt ist jedoch systematisch in § 19 RO TTVSA geregelt. § 6 RO TTVSA hat daher den Charakter einer allgemeinen Aufgabennorm und begründet keine abschließende Zuständigkeitsbestimmung. Das zeigt sich bereits daran, dass einzelne Maßnahmen des Sportgerichts nicht aufgeführt sind, aber gleichwohl eine weitere Ausgestaltung gefunden haben. So sind vorläufige Disziplinarmaßnahmen oder

das Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz nicht genannt, aber nachfolgend doch explizit geregelt.

Gemäß § 19 Abs. 1 RO TTVSA erstreckt sich die Disziplinargewalt auf von der jeweiligen Ebene des TTVSA sowie der Kreis- und Stadtverbände organisierten sportlichen Veranstaltungen, Sitzungen und Tagungen. Ihr unterliegen gemäß § 19 Abs. 2 RO TTVSA alle Verbandsangehörige und Mitglieder, die vorsätzlich gegen Satzungen und Ordnungen des TTVSA bzw. der Kreis- und Stadtverbände sowie gegen die sportliche Disziplin verstoßen. Eine weitergehende Disziplinargewalt besteht nicht. Die Vorschrift ist grundsätzlich restriktiv zu handhaben, um eine konturenlose Ausuferung verbandsinterner Disziplinarmaßnahmen gegenüber Mitgliedern zu vermeiden. Die Beschuldigten sind der Ansicht, dass die Veranstaltung zum Zeitpunkt des Gesprächs bereits beendet war und damit keine Tagung oder Sitzung mehr vorlag. Diese Rechtsauffassung ist ausweislich des Wortlautes und bei rein formaler Betrachtung eventuell zutreffend, verkennt aber, dass eine Veranstaltung oder Tagung im Sinne von § 19 RO TTVSA nicht mit der Eröffnung oder Beendigung durch den Präsidenten oder Vorsitzenden des jeweiligen Kreisverbandes beginnt oder endet. Eine Veranstaltung im Sinne von § 19 RO TTVSA beginnt bereits mit der Ankunft am Austragungsort und endet erst mit dem endgültigen Verlassen des Austragungsortes. Zweck von § 19 RO TTVSA ist die Gewährleistung der Regeln des TTVSA im unmittelbaren Umfeld dieser Veranstaltungen. Eine rein am Wortlaut orientierte Auslegung, die auf die offizielle Eröffnung und Beendigung der Veranstaltung abstellt, würde dem Sinn der Vorschrift nicht gerecht. So wie bei anderen Vereinen und Verbänden muss sich die Disziplinargewalt auch auf das unmittelbare räumliche und zeitliche Umfeld der jeweiligen Veranstaltungen erstrecken. Besonders plastisch zeigt sich dies, wenn man sich vor Augen hält, dass sich die Disziplinargewalt der größten Verbandsgerichte, nämlich beim Deutschen Fußball Bund (DFB), selbstverständlich auch auf die Geschehnisse unmittelbar vor und nach dem Spiel bezieht. Es wäre hier weitgehend lebensfremd die Disziplinargewalt auszuschließen, weil der Schiedsrichter das Spiel bereits abgepfiffen oder das Spiel noch nicht begonnen hatte. Die große Mehrzahl der Vergehen der Verbandsmitglieder oder Mitgliedsverbände erfolgt unmittelbar vor oder nach der Veranstaltung im engeren Sinne (dazu ständige Rechtsprechung der Sportgerichte des DFB Entscheidung Nr. 4/2020/2021; Entscheidung Nr. 46/2020/2021; Entscheidung Nr. 71/2020/2021). Den Entscheidungen der Sportgerichte des DFB in dieser konkreten Rechtsfrage schließt sich das Verbandsgericht an. Die Grundsätze der sportlichen Fairness und der Treue- und Loyalitätspflicht der Verbandsmitglieder sind – entgegen offenbar anderslautender Auffassung der Beschuldigten – nicht auf den offiziellen Beginn oder das Ende eines Turniers, Tischtennisspiels oder eben einer Tagung begrenzt. Der Rückzug auf

den "formalen Beginn" einer Veranstaltung entspricht auch nicht dem Grundsatz der sportlichen Fairness. Es dürfte allgemeine Auffassung sein, dass der Normgeber disziplinarwürdiges Verhalten nicht derart eng begrenzen wollte. Andernfalls müsste der TTVSA e.V. unsportliches Verhalten nach dem Ende oder vor Beginn einer Veranstaltung (Sachbeschädigungen, Beleidigungen etc.) schutzlos hinnehmen. Dieses enge Normverständnis ist dem Zweck und dem historischen Hintergrund der verbandsinternen Disziplinalgewalt nach auszuschließen und wäre wohl auch sportartübergreifend einzigartig. Aufgrund des engen zeitlichen und räumlichen Zusammenhangs zu der Verbandstagssitzung vom 05. September 2020 unterfällt das Verhalten der Beschuldigten damit der Disziplinalgewalt des TTVSA und deren Rechtssprechungsorgane.

Der Befangenheitsantrag gegen den Vorsitzenden des Sportgerichts S. ist indes zulässig aber unbegründet.

Eine Verletzung des Anspruchs auf den gesetzlichen Richter – so dieser Grundsatz im Rahmen der mittelbaren Drittwirkung überhaupt anwendbar ist – liegt nicht vor. Konrad Richter in seiner Eigenschaft als Präsident des TTVSA e.V. ist nicht Beteiligter in diesem Verfahren. Hierin liegt gerade der Unterschied zum Sportgerichtsmitglied L., welcher in erster Instanz selbstständig seine Befangenheit anzeigte. L. ist Vorsitzender des TTC Halle e.V., in dem der direkt am Verfahren beteiligte Beschuldigte H. Mitglied ist und eine Funktion als Kassenwart ausübt, sodass hier eine unmittelbare Verbindung des Sportgerichtsmitglieds Lange zu einem Verfahrensbeteiligten vorliegt. Das Verbandsgericht prüft in Disziplinarsachen grundsätzlich nur die Verletzung von verbandsinternen Normen. Hier steht ein Verstoß gegen die verbandsinterne Treupflicht und das Loyalitätsgebot zur Diskussion. Diese Verpflichtungen sind nicht davon abhängig, welche Person Präsident ist. Demzufolge kann die – zudem recht entfernte Verbindung – des Vorsitzenden am Sportgericht S. zum Präsidenten keine Befangenheit begründen. Allein die mögliche Mitgliedschaft von S. als Vorsitzendem der in erster Instanz entscheidenden Kammer zum selben Verein wie der Präsident des TTVSA, Konrad Richter, sowie die einmalige Ausübung einer Funktion als Delegierter für den Verein SG Aufbau Schwerz 1966 ist nicht geeignet, die Besorgnis der Befangenheit zu begründen.

Das Verbandsgericht gibt darüber hinaus zu bedenken, dass die Befangenheit in verbandsinternen Streitigkeiten grundsätzlich zurückhaltend angenommen werden sollte. Die Verbands- und Vereinszugehörigkeit ist der verbandsinternen Tätigkeit wesensimmanent, sodass Befangenheit zusätzlich zur vereins- und verbandsinternen Zugehörigkeit weitere tatsächliche Anhaltspunkte voraussetzt. So genügt auch eine nur passive Mitgliedschaft grundsätzlich nicht, um die Besorgnis der Befangenheit zu begründen.

Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör scheidet ebenfalls aus. Da das Verbandsgericht des TTVSA e.V. kein Schiedsgericht im Sinne von § 1025v ff. ZPO ist, ist eine Kontrolle durch die ordentlichen Gerichte zwar nicht ausgeschlossen (dazu BGH, Urteil vom 23.04.2013 - II ZR 74/12). Der Umfang der Nachprüfung ist jedoch mit Rücksicht auf die grundrechtlich geschützte Vereinsautonomie (Art. 9 GG) teilweise eingeschränkt. Das staatliche Gericht darf nur überprüfen, ob der Betroffene der Ordnungsgewalt des Verbandes unterliegt, die verhängte Maßnahme eine Stütze im Gesetz oder in der Satzung hat, das in der Satzung oder Vereinsordnung vorgeschriebene Verfahren beachtet ist, die allgemein gültigen Verfahrensgrundsätze eingehalten worden sind und sonst keine Verstöße gegen ein Gesetz, die Satzung oder die guten Sitten vorgekommen sind (BGH, Urteil vom 9.6.1997, II ZR 303/95, DStR 1997, 1695, 1696; OLG Frankfurt, Urteil vom 18.5.2000, 13 W 29/00, NJW-RR 2000, 1117, 1120; OLG Düsseldorf, Urteil vom 23.7.2014, VI-U (Kart) 40/13, Rn. 23 - zitiert nach juris). Eine Verletzung dieser Grundsätze durch das Sportgericht ist nicht zu erkennen. Die Maßnahme ist durch die Satzung gestützt, die vorgeschriebenen Verfahrensnormen wurden eingehalten und auch sonst ist keine Verletzung höherrangigen Rechts erkennbar.

Auch in verfassungsrechtlicher Hinsicht liegt keine Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör vor. Die Verletzung einfachgesetzlicher Normen (und damit erst Recht verbandsinterner Normen) begründet noch keine eigene Verletzung des in Art. 103 Abs. 1 GG gewährleisteten Anspruchs auf rechtliches Gehör, es sei denn, das Gericht hätte bei der Auslegung oder Anwendung der einfachrechtlichen Vorschriften die Bedeutung und Tragweite des Grundrechts auf rechtliches Gehör gänzlich verkannt. Danach bedarf es bei der Verletzung solcher Vorschriften im Einzelfall der Prüfung, ob dadurch zugleich das unabdingbare Maß verfassungsrechtlich verbürgten rechtlichen Gehörs verkürzt worden ist (Bundesverfassungsgericht - 2 BvR 1907/18; vgl. auch BVerfGE 60, 305 <310 f.>; BVerfGK 19, 377 <381 f.>). Zur Frage, ob ein unabdingbares Maß rechtlichen Gehörs unterschritten ist, ist hier von den Beschuldigten nichts vorgetragen. Darüber hinaus ist nicht erkennbar, dass das Sportgericht den Anspruch auf rechtliches Gehör in dem beschriebenen Maße verletzt hätte. Die Beschuldigten hatten über zwei Instanzen die Möglichkeit, zu den getroffenen Maßnahmen umfangreich Stellung zu nehmen.

Die von den Beschuldigten vorgebrachten Rügen hinsichtlich der Beschuldigtenschrift sind unbegründet. Das Sportgericht hat bei Eröffnung des Disziplinarverfahrens ordnungsgemäß mitgeteilt, welcher Lebenssachverhalt den Vorwürfen zugrunde lag. Durch die Beschwerdeführer wird gerügt, dass die nach Eröffnung des Disziplinarverfahrens an die

Beschuldigten zugestellte Beschuldigtenschrift zu unkonkret sei. Es wird insoweit vorgetragen, es sei aus der Beschuldigtenschrift nicht ersichtlich, was, wann, wo und gegenüber wem Äußerungen von den jeweiligen Beschuldigten getätigt worden sein sollen. Zudem habe das Schreiben die Norm, gegen die verstoßen worden sein soll, nicht benannt.

Das Anschreiben, exemplarisch hier an den Beschuldigten H., enthielt folgenden Text (Auszug Bl. 42 d. A.)

*„Ihnen wird vorgeworfen, am 05. September 2020 im Anschluss an die Wahl gemeinsam mit den gerade gewählten Vizepräsidenten Sportentwicklung, Herrn , sowie mit dem gerade gewählten Vizepräsidenten Bildung, Herrn , eine Unterhaltung geführt haben, wie man den gerade gewählten Präsidenten des TTVSA, Herrn Konrad Richter, so schnell wie möglich wieder „loswerden“ werden könne.“*

Dem Anschreiben lässt sich damit – entgegen der Behauptung der Rechtsanwältin A. – durchaus entnehmen, was den Beschuldigten konkret vorgeworfen wird. Auch ist als Datum des Tatvorwurfs der 05.09.2020 genannt sowie die Angabe, mit welchen Personen eine Unterhaltung geführt worden sein soll. Eine örtliche Eingrenzung ist anhand der Angabe „nach der Wahl“ ausreichend präzisiert. Hierbei sind keine überspannten Anforderungen an die Konkretisierung im Anhörungsbogen zu stellen, da die Beschuldigtenanhörung gerade noch zur Ausermittlung des Sachverhaltes zu dienen bestimmt ist.

Eine Norm wurde im Anhörungsbogen und im Eröffnungsbeschluss nicht genannt, jedoch ist keine Rechtsnorm ersichtlich, die dies zwingend voraussetzt. Soweit die Beschuldigten hier möglicherweise die Voraussetzungen des § 207 StPO für den Eröffnungsbeschluss und des §§ 163a Abs. 3, 136 Abs. 1 S. 1 StPO zu Grunde legen, finden diese keine Anwendung auf das hiesige Disziplinarverfahren, da gemäß § 39 der RO TTVSA hilfsweise die Verwaltungsgerichtsordnung gilt. Diese sieht hingegen keine derartigen Anforderungen vor. Relevant ist insoweit lediglich, dass durch Nennung des Tatvorwurfs eine effektive Verteidigung ermöglicht wird. Diese konnte anhand des genannten Tatvorwurfs zweifelsfrei erfolgen.

Im Übrigen wäre ein potentieller Verfahrensfehler durch die Durchführung des Berufungsverfahrens geheilt. Das Urteil, gegen welches die Beschuldigten vorgehen, enthält alle von den Beschuldigten zuvor als erforderlich erachteten Angaben. Demnach erfolgte spätestens durch Zustellung des Urteils an die Beschuldigten die Bekanntgabe aller

relevanten Angaben, gegen die sich diese nunmehr in zweiter (Tatsachen-)Instanz vollumfänglich verteidigen können.

Das Sportgericht hat zu Recht eine Verletzung von § 2 S. 1 der Satzung des TTVSA i. V. m. der verbandsinternen Treu- und Loyalitätspflicht angenommen. Die Treuepflicht verlangt von den Mitgliedern, Interessen des Vereins zu fördern und vereinschädigendes Verhalten zu unterlassen. Ebenso wird von den Mitgliedern die Bereitschaft zur Übernahme von Vereinsämtern erwartet. Mit dieser Bereitschaft geht gleichsam eine besondere Verpflichtung gegenüber dem Verband einher. Wurden dem Vorstand von einem zuständigen Vereinsorgan – etwa der Mitgliederversammlung – besondere Vorgaben gemacht, so ist er verpflichtet, diese bei seiner Tätigkeit zwingend zu beachten. Er darf von einer solchen Weisung nur dann abweichen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, dass das weisungserteilende Organ, also etwa die Mitgliederversammlung, bei Kenntnis der (geänderten) Sachlage die Abweichung billigen würde. Das den Beschuldigten vorgeworfene Verhalten ist grundsätzlich geeignet, einen Verstoß gegen die Satzung des TTVSA, konkret gegen § 2 der Satzung, darzustellen. Gemäß § 2 S. 1 der Satzung des TTVSA ist dessen Zweck die Pflege und Förderung des Tischtennissports in Sachsen-Anhalt. Diese Aufgabe obliegt jedem Mitglied, aber insbesondere den Funktionären des Verbandes, die es sich aufgrund ihrer Tätigkeit zur Aufgabe gemacht haben, aktiv an der Förderung dieses Zwecks mitzuwirken. Es besteht insoweit die Pflicht eines jeden Mitglieds und Funktionärs, durch geeignete und insbesondere im Einklang mit der Satzung stehende Maßnahmen eine Veränderung im Sinne des Verbandes herbeizuführen.

Die Beschuldigten sind als Vizepräsident Bildung, Vizepräsident Sportentwicklung und Vizepräsident Finanzen im TTVSA gewählte Funktionäre des Verbandes. Die Beschuldigten F. und A. haben auf die Frage des Präsidenten Konrad Richter, ob sie sich zukünftig eine gute Zusammenarbeit mit ihm als Präsident vorstellen können, mit „Ja“ geantwortet. Der Beschuldigte H. erklärte, dass er zur nächsten Beiratstagung von seinem Amt zurücktreten möchte. Noch am selben Tage, unmittelbar nach der Sitzung und noch in unmittelbarer räumlicher und zeitlicher Nähe zum Sitzungsort, haben die Beschuldigten sich darüber unterhalten, wie man den gewählten Präsidenten „loswerden könne“, wobei diese Äußerung im genannten Zusammenhang als ein beabsichtigtes aktives Tätigwerden gegen den durch Delegierte zum Verbandstag demokratisch im Wege einer Mehrheitsentscheidung gewählten Präsidenten des TTVSA, Konrad Richter, auszulegen ist.

Nicht nur steht das Verhalten der Beschuldigten, in klarem Widerspruch zu der zuvor getätigten Bejahung einer guten Zusammenarbeit mit dem Präsidenten. Auch stellt dieses

sich als Missachtung der demokratischen Prinzipien des TTVSA dar. So sind es die Delegierten zum Verbandstag, die ihr Wahlrecht für die Mitglieder der einzelnen Vereine und deren Mitglieder in den jeweiligen Kreis- und Stadtverbänden ausüben. Gerade diese durch die Delegierten demokratisch getroffene Entscheidung wird jedoch durch die Beschuldigten im Wege von Absprachen zur Entfernung des gewählten Präsidenten aus dessen Position unterlaufen und sich angemaßt, die eigenen Wünsche und Vorstellungen bezüglich der Besetzung der Positionen im TTVSA über die Mehrheitsentscheidung des ihnen übergeordneten Organs zu stellen. Dieses Verhalten steht – wie das Gericht in erster Instanz zutreffend festgestellt hat – im direkten Widerspruch zu der in § 2 S. 1 der Satzung des TTVSA zum Ausdruck gebrachten Pflege- und Förderungspflicht sowie der dort zum Ausdruck kommenden Pflicht zur stets gebotenen Rücksichtnahme auf die Interessen des Verbandes (sog. Loyalitätsgebot).

Im hier vorliegenden Fall haben die Beschuldigten unmittelbar nach der Willensbildung der Mitgliederversammlung, dem Verbandstag, die Entscheidung des höchsten Vereinsorgans in Frage gestellt und sich bewusst gegen dessen demokratische Entscheidung ausgesprochen. Sie haben die Ausführung der Entscheidung konkret verweigert. Als einfacher Delegierter mag dieses Verhalten problemlos möglich sein. Jedoch haben alle drei Beschuldigten in ihrer Eigenschaft als gewählte Präsidiumsmitglieder am Verbandstag teilgenommen. Der weitere – hier nicht entscheidungserhebliche Verlauf – zeigt dann auch, dass ein neuer außerordentlicher Verbandstag erforderlich war, um das seinerzeit geplante Vorgehen der Beschuldigten zu korrigieren. Damit sind dem Verband und allen Mitgliedsverbänden weiterer Aufwand entstanden und die Sacharbeit des Präsidiums wurde erschwert. Zu Recht hat das Sportgericht daher eine Verletzung der Treupflicht und des Loyalitätsgebotes angenommen.

Der Verstoß ist den einzelnen Beschuldigten auch nachzuweisen.

Die Zeugen W. und Uwe R. gaben an, eine Unterredung der Beschuldigten mitbekommen zu haben, in der sich darüber unterhalten worden sei, wie man den gewählten Präsidenten loswerden könne. Hierbei gab der Zeuge W. an, das Gespräch nicht selbst unmittelbar bemerkt zu haben, jedoch direkt während bzw. nach der Unterhaltung von seinem Gesprächspartner Uwe R. darauf angesprochen worden zu sein, ob er das Gespräch der Beschuldigten gerade mitbekommen habe. Als dieser verneinte, sei ihm der Inhalt sodann vom Zeugen R., welcher über die Aussagen der Beschuldigten empört gewesen sei, geschildert worden.



Der Zeuge R. hat bekundet, dass die Beschuldigten unmittelbar nach Ende des Verbandstages zusammengetreten seien. Er habe nur wenige Meter von der Gruppe der Beschuldigten entfernt gestanden und habe so genau mitbekommen können, über was die Beschuldigten sprachen. In dem Gespräch sei darüber gesprochen worden, wie man den gerade erst gewählten Präsidenten Konrad Richter so schnell wie möglich „loswerden könne“. Den genauen Wortlaut könne der Zeuge R. nicht mehr wiedergeben. Der Zeuge R. könne sich jedoch an den Ausspruch „Wir müssen Konrad Richter so schnell wie möglich loswerden“ erinnern, da sich dieser besonders eingepägt habe.

Die Zeugenaussagen erscheinen widerspruchsfrei, nachvollziehbar und in sich schlüssig. Es sind keine Gründe für die Zeugen ersichtlich, die Beschuldigten zu Unrecht zu belasten. Die Aussagen werden vom Verbandsgericht als glaubhaft erachtet. Es kommt für die disziplinarrechtliche Beurteilung auch nicht darauf an, dass alle Anwesenden gleichermaßen umfangreich und aktiv an der Unterhaltung beteiligt waren. Der Einwand, dass die Möglichkeit besteht, dass einer der Beteiligten nur passiv teilgenommen hat, überspannt die Beweisforderungen in einem Disziplinarverfahren. Diese Konstellation ist zwar grundsätzlich möglich, kommt hier aber eher einer tatsächlich unwahrscheinlichen Schutzbehauptung nahe.

Die Disziplinarmaßnahme des Verweises ist hinsichtlich der Schwere der Verletzung angemessen. Zu berücksichtigen ist hier auch, dass die Beschuldigten in positiv zu würdigender Art und Weise lange Zeit ehrenamtlich für den Verband tätig waren und die Äußerung im unmittelbaren Eindruck – der aus Sicht der Beschuldigten fehlerhaften Entscheidung – des Verbandstags erfolgt ist. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die Beschuldigten erneut in dieser Form vorgehen werden.

Das Verbandsgericht weist vorsichtshalber darauf hin, dass im Verweis ausschließlich eine verbandsinterne Missbilligung des Verhaltens der Beschuldigten in der konkreten Situation, aber nicht der Person selbst zum Ausdruck kommt. Sport ist integrativ. Das Miteinander aller Beteiligten sollte bei allen persönlichen und sportlichen Differenzen im Vordergrund stehen.

Vor diesem Hintergrund wird auch der Vorwurf eines „Gesinnungsurteils“, ein Begriff der ganz offensichtlich dem Duktus nach dem „Gesinnungsstrafrecht“ entnommen ist, ganz entschieden zurückgewiesen. Es geht hier noch immer um eine verbandsinterne Streitigkeit im Sport, in der die mildeste Form der Sanktionierung ausgesprochen wurde, die für keinen Beteiligten – abgesehen von der ausdrücklichen Missbilligung des Verhaltens – unmittelbar nachteilige Rechtsfolgen hat.

Die Entscheidung erfolgte einstimmig.

Die Entscheidung ist mit verbandsinternen Rechtsmitteln unanfechtbar. Die Entscheidung kann gem. § 256 ZPO mit der Feststellungsklage vor den ordentlichen Gerichten angefochten werden.

gez.

Ass. iur. Sabrina Birkner, LL.m.oec

Henning Wilckens

Dr. iur. Nick Marquardt